

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 09/0468
422 - Fachbereich Kindertagesstätten			Datum: 21.09.2009
Bearb.:	Frau Alexandra Schneider	Tel.: 145	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Jugendhilfeausschuss

24.09.2009

Meldung von U3 Kinder, Anfrage von Frau Dogunke am 10.09.2009, TOP 12.9

Sachverhalt

Frau Dogunke fragte in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 10.09.2009, TOP 12.9 folgendes an:

Träger in deren Einrichtungen Familiengruppen mit einer Altersstruktur von 1 – 6 Jahren (10 Elementarkinder + 5 Kinder unter 3 Jahren) eingerichtet wurden, sind aufgefordert worden, monatlich das Alter dieser Kinder in den Gruppen zu melden.

- a. Auf welchen Absprachen bzw. auf welcher Grundlage fußt diese Vorgehensweise ?
- b. Krippenkinder, die am Anfang des Kiga-Jahres 2 ¼ Jahre alt sind, werden im Laufe des Jahres 3 Jahre alt, haben somit Elementaralter erreicht.
Haben diese Träger mit finanziellen Einbußen zu rechnen, da dann die Struktur 10 Elementarkinder + 5 Kinder unter 3 Jahren nicht mehr eingehalten werden kann ?
Wäre dies so, würden nur Kinder unter 3 Jahren in diese Gruppen aufgenommen werden können, die nicht vor dem 31.07. des jeweiligen Jahres 3 Jahre alt werden.

Die Verwaltung antwortet darauf wie folgt:

Gem. § 31 c FAG beteiligt sich der Bund aus seinem Umsatzsteueranteil nach Maßgabe des Kinderförderungsgesetzes an den zusätzlich entstehenden Betriebskosten für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in den Jahren 2009 – 2013. Aufgrund der Bund-Länder-Vereinbarung stellt das Land Schleswig-Holstein nochmals den gleichen Betrag zur Verfügung.

Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten die Zuweisung nach einem Verteilerschlüssel, der sich nach der Zahl der betreuten Kinder unter drei Jahren in Tageseinrichtungen im vergangenen Jahr bemisst.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichs-leiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	------------------------	---------------	--	----------	-------------------

Der Kreis Segeberg hat hierauf eine Verteilung der Mittel an die Einrichtungen vorgesehen, die dauerhaft Plätze für Kinder unter drei Jahren vorhalten.

Die Stadt Norderstedt hat diesen Verteilerschlüssel für die Norderstedter Einrichtung übernommen.

Dieser beinhaltet zum Einen einen Zuschuss für neu geschaffene U3 Plätze und zum Anderen einen Zuschuss für die bestehenden U3 Plätze in Krippen und Familiengruppen.

Hierzu sind von den Einrichtungen Angaben über die Anzahl der Betreuungsplätze für unter Dreijährige zu machen.

Im Krippenbereich ist bei dieser Abfrage die Anzahl der maximalen Betreuungsmöglichkeiten (=Anzahl der genehmigten Plätze) anzugeben.

In der Familiengruppe ist anzugeben, wie viele Kinder unter drei Jahren tatsächlich betreut worden sind. Sollte eine Familiengruppe nicht voll belegt sein, kann der Platz, soweit er für ein unter dreijähriges Kind freigehalten wird, ebenfalls berücksichtigt werden.

Um Ungerechtigkeiten einer starren Stichtagsregelung zu vermeiden erfolgt die Abfrage für jeden Monat (Vergangenheit und Vorausschauend). Hieraus wird ein Jahresmittelwert gebildet, der die Grundlage der Abschlagszahlung bildet.

Eine Spitzabrechnung erfolgt auf der gleichen Grundlage zusammen mit der Förderung der Personalkosten.